

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
Abteilung Diplomanerkennung und Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern

Reg.					
ad acta					
SBFI / SEPR	08. APR. 2013				
	z. K.	z. Erl.		z. K.	z. Erl.
DIR II			NFI		
DIR B			IFI		
DIR F&I			ABI		
KOM/S&P			UH		
RES			BB		
ARF			DAR	X	
INT			FH		

Liebefeld, 5. April 2013
9902-87 / IB

Anhörung zur Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen für Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer in reglementierten Berufen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

Generelle Bemerkungen:

pharmaSuisse begrüsst eine klare Regelung im Bereich der Diplomanerkennung. Wir stellen fest, dass vermehrt eine Zuwanderung von schlecht qualifizierten, mit den rechtlichen und sprachlichen Verhältnissen in der Schweiz nicht vertrauten, Dienstleistungserbringern stattfindet. Dies kann gerade im Bereich der Gesundheitsberufe fatal sein. Insbesondere muss die Kommunikation zwischen Patient und Leistungserbringer, die Kenntnisse der massgebenden Gesetzesbestimmungen und insbesondere für Apotheker die Kenntnis der in der Schweiz geläufigen Arzneimittel garantiert sein. Aus diesem Grund besteht für Apotheker im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung die Pflicht einer zweijährigen Weiterbildung in der Schweiz. Uns fehlt im Entwurf eine Regelung die sicherstellt, dass nur Apotheker mit einer zweijährigen Weiterbildung in der Schweiz zu Lasten der Krankenversicherung abrechnen. Dies ist im Übrigen keine unzulässige Einschränkung der Personenfreizügigkeit, denn die EU Staaten haben entsprechende Einschränkungen im Bereich der Sozialversicherung. pharmaSuisse wäre bereit, im Auftrag des Bundes hier Kontrollaufgaben wahrzunehmen.

Aus Gründen der Patientensicherheit sehen wir nicht ein, dass im Vergleich zu den Dienstleistungserbringern in Berufen des Sicherheitssektors bei den Berufen des Gesundheitswesens kein Strafregisterauszug vorgelegt werden muss. Offenbar ist eine solche Einschränkung bei den Berufen des Sicherheitssektors gegenüber der EU ja möglich. **Wir beantragen deshalb eine analoge Regelung zu den Sicherheitsberufen für die Gesundheitsberufe. Ebenfalls muss bei den Gesundheitsberufen der Nachweis einer genügenden Haftpflichtversicherung Voraussetzung sein.**

GESCANNT

08. April 2013

Wir stellen zudem fest, dass einige der im Anhang aufgelisteten Gesundheitsberufe nicht mehr existieren oder nicht den aktuellen Berufsbezeichnungen entsprechen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Art. 2 Abs. 2 lit. c

Wir beantragen, dass alle Kantone zu nennen sind, in denen die Dienstleistungserbringung erfolgen soll. Nur so kann die kantonale Aufsicht über die Gesundheitsberufe sichergestellt werden. Wir beantragen folgende Änderung:

lit. c neu

„die Kantone, in denen die Dienstleistungserbringung erfolgen wird;

Zur Art. 3 Abs. 2

Wir beantragen folgende Ergänzung:

„ gedeckt ist. Bei den Gesundheitsberufen ist ein solcher Nachweis obligatorisch.“

Zu Art. 3 Abs. 4

Wir beantragen folgende Ergänzung:

„Bei Berufen im Gesundheits- und Sicherheitssektor.....“

Zu Art. 10 Abs. 3

Analog zu unserem Antrag zu Art. 2 müssen sämtliche Kantone Benachrichtigt werden, in denen die Dienstleistungserbringung erfolgen soll. Wir beantragen deshalb folgende Änderung:

„... damit die kantonalen Behörden innert Frist“

Zu Anhang 1

Apothekenhelfer/in

Die Berufsbezeichnung lautet neu Pharma Assistent/in

Apotheker/in

Die Berufsbezeichnung lautet neu Eidg. Dipl. Apotheker/in

Arzneimittel (Hersteller/in, Händler/in)

Dieser Beruf existiert in der Schweiz nicht mehr.

Betäubungsmittel (Händler/in und Hersteller)

Dieser Beruf existiert in der Schweiz nicht.

Wir hoffen, dass sie unsere Anliegen berücksichtigen können und stehen für allfällige Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dominique Jordan
Präsident



Marcel Mesnil
Generalsekretär